

Steuervorteil für privat Krankenversicherte ab 2010

Das Bürgerentlastungsgesetz macht es möglich: Ab Januar 2010 können Sie Beiträge zu Ihrer privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung besser von der Steuer absetzen - im Idealfall zahlt der Staat einige Hundert Euro im Jahr dazu!

Was ist neu ab Januar 2010?

Sie können ab 2010 die Beiträge für Ihre private Krankheitskostenvollversicherung und Ihrer Pflegepflichtversicherung deutlich besser absetzen. Es gelten dafür keine Höchstbeträge mehr.

Welche Beiträge können abgesetzt werden?

Der Gesetzgeber hat über eine Rechtsverordnung festgelegt, welcher Anteil der Beiträge Ihres Krankheitskostenvollversicherungsschutzes unbegrenzt abgesetzt werden kann. Für die Berechnung gibt es eine für alle Krankenversicherungsunternehmen verbindliche Vorgabe. Anerkannt wird der Anteil vom Beitrag, der den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) entspricht.

Die Vollversicherungstarife der HALLESCHE bieten allesamt höhere Leistungen als die GKV. Deshalb können Sie vom Gesamtbeitrag etwa 80 - 95% steuerlich absetzen. Beiträge zu einer Pflegepflichtversicherung sind grundsätzlich zu 100% absetzbar.

Die gleichen Regeln gelten auch für Beihilfeberechtigte, die eine Beihilfe-Restkostenversicherung abgeschlossen haben.

Zu den höheren Leistungen zählen:

- Wahlleistungen im Krankenhaus, Heilpraktikerleistungen, höhere Zahnersatzleistungen und Leistungen für Kieferorthopädie
- Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldtarife
- Anwartschafts- oder Auslandsreiseversicherungen
- Zusatzversicherungen und Optionstarife für GKV-Versicherte
- Ergänzungstarife zur Beihilfe
- Pflegezusatztarife

Für die Berechnung gilt:

- Risikozuschläge und der 10%ige gesetzliche Zuschlag zählen als Beitrag und sind zum gleichen Prozentsatz absetzbar wie die zugrunde liegende Krankheitskostenvollversicherung.
- Das Finanzamt akzeptiert nur Beiträge, die Sie tatsächlich aufgewendet haben: Ein Arbeitgeberzuschuss oder eine Beitragsrückerstattung reduzieren den steuerlich absetzbaren Betrag.

Besonders Familien profitieren

Als Steuerpflichtige/r können Sie auch die von Ihnen aufgewendeten Beiträge für

- alle Kinder, für die Sie Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben,
- den mit Ihnen zusammen veranlagten Ehegatten,
- Ihren Lebenspartner, im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, steuerlich geltend machen.

Alle Kunden der HALLESCHE erhalten Ende 2009 eine Bescheinigung über die exakte Höhe ihrer absetzbaren Beiträge für das Jahr 2010. Dazu erhalten Sie weitere Informationen, wie der Steuervorteil geltend gemacht werden kann.

Beispiel für Steuerersparnis in Tarif NK und Pflegepflichtversicherung (PPV)

	Selbstständiger	Angestellter
Monatsbeitrag NK	400,00 €	400,00 €
Absetzbarer Anteil (79,59%)	318,36 €	318,36 €
Monatsbeitrag PPV	45,00 €	45,00 €
Absetzbarer Anteil (100%)	45,00 €	45,00 €
Monatlich absetzbarer Gesamtbeitrag	363,36 €	363,36 €
AG-Zuschuss		222,50 €
Beitrag nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses	363,36 €	140,86 €
Steuerersparnis pro Monat (Grenzsteuersatz von 42%)	152,61 €	59,16 €
Jährliche Steuerersparnis	1.831,33 €	709,93 €

Steuerlich absetzbarer Anteil nach Tarifen:

AV	91,36%
NK	79,59%
KS	93,16%
PRIMO/PRIMO Z	91,36%
PRIMO plus/PRIMO Z plus	82,60%
PRIMO B	91,36%
PRIMO M	84,07%
MAS	82,60%
ZVE	79,59%
ZVZ	82,60%

Wie werden sonstige Vorsorgeaufwendungen künftig von der Steuer abgesetzt?

Für sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie beispielsweise eine Haftpflichtversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung, gelten weiterhin Höchstbeträge. Diese sind durch das Bürgerentlastungsgesetz nochmals erhöht worden:

- Angestellter: max. 1.900 €
- Selbstständiger: max. 2.800 €

Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind die Höchstbeträge zu addieren.

Allerdings werden diese sonstige Aufwendungen nur dann berücksichtigt, wenn Sie Ihren Höchstbetrag durch die unbegrenzt absetzbaren Beiträge zur Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung noch nicht ausgeschöpft haben.

Beispiel: Unbegrenzt absetzbarer Beitrag für Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung ist kleiner als der Höchstbetrag

(Angestellter, nicht verheiratet)

Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen:	1.900 €
- Unbegrenzt absetzbarer Beitrag für Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung:	1.300 €
= Restbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen:	600 €

Beispiel: Unbegrenzt absetzbarer Beitrag für Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung ist größer als der Höchstbetrag

(Angestellter, nicht verheiratet)

Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen:	1.900 €
- Unbegrenzt absetzbarer Beitrag für Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung:	2.500 €
(sind voll absetzbar)	
= Restbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen:	0 €

TIPP

Sollten Sie den Höchstbetrag mit Ihren absetzbaren Beiträgen zur Krankheitskostenvoll- und Pflegepflichtversicherung noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie natürlich auch die Beitragsteile, die über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, sowie sonstige Kranken- und Pflegezusatzversicherungen steuerlich als Vorsorgeaufwendungen geltend machen!

Kann auch ein Selbstbehalt von der Steuer abgesetzt werden?

Nein. Unter Umständen können Sie einen hohen Selbstbehalt als "außergewöhnliche Belastung" geltend machen.

Bitte beachten Sie: Die hier aufgeführten Informationen und Tipps stellen keine verbindliche steuerliche Auskunft dar.